

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.079.373

Wien, 31.3.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 686/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** betreffend Datensammeln durch Ad-Tech-Firmen wie folgt:

Frage 1: Welche Stellung nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum oben angeführten Sachverhalt grundsätzlich ein?

Aus Sicht des Verbraucher*innenschutzes zeigen sich aufgrund der Studie vor allem zwei Problembereiche:

1. Unklare Information zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Die Aufbereitung der Informationen vor und nach dem Herunterladen der App macht es Verbraucher*innen nicht möglich zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage, die Datenverarbeitung erfolgt. Es ist für Verbraucher*innen nicht unterscheidbar, welche Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung notwendig ist und welche einer expliziten Einwilligung bedarf. Damit ist den Verbraucher*innen auch der Umfang der Datenweitergabe nicht bewusst.
2. Technische Voreinstellungen verhindern eine differenzierte Entscheidung der Verbraucher*innen bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten. In den geprüften Fällen waren die meisten Apps so konzipiert, dass es Verbraucher*innen

technisch gar nicht möglich ist, sich bewusst für oder gegen eine Datenverarbeitung zu entscheiden. Die Nutzung der App war in allen Fällen gekoppelt an eine undifferenzierte Zustimmung zur Datenverarbeitung. Eine Nutzung der App wäre andernfalls nicht möglich.

Die Studie hat umfassend belegt, dass es in der Praxis große Auslegungsunterschiede darüber gibt, wie und in welchen Umfang Betroffene informiert werden müssen und wie die Informationen technisch präsentiert werden müssen. Um Rechtssicherheit in diesen Fragen zu erlangen, wird es entscheidend sein, wie die in der DSGVO vorgesehenen Instrumente der Rechtsdurchsetzung genutzt werden (siehe Frage 4).

Frage 2: *Sehen Sie gesetzlichen Handlungsbedarf, um die Erhebung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten seitens der Unternehmen zu erschweren bzw. dies prinzipiell zu verhindern?*

Frage 3: *Wenn ja, wie soll ein mögliches Gesetz dahingehend aussehen?*

In Zeiten zunehmender Digitalisierung erscheint ein generelles Verbot, personenbezogene Daten zu erheben und weiterzugeben, nicht sinnvoll. Vielmehr ist sicherzustellen, dass ein funktionierender gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der eine transparente Datenverarbeitung vorsieht und damit die Erhebung und Weitergabe persönlicher Daten unter strengen Vorgaben regelt. Mit der Datenschutz-Grundverordnung ist ein solcher einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen worden, der klare Grundsätze der Datenverarbeitung definiert und Unternehmen unter anderem umfassende Informationspflichten auferlegt.

Zur Erhebung weiteren gesetzlichen Handlungsbedarfs wird aber die erste Evaluierung der Verordnung abzuwarten sein. Art. 97 DSGVO sieht vor, dass bis zum 25. Mai 2020 von der Europäischen Kommission ein „Bericht über die Bewertung und Überprüfung“ der DSGVO erfolgen soll. Auf Basis dieses Berichts wird die Kommission Vorschläge zur Änderung der Verordnung vorlegen.

Frage 4: *Werden Sie den Verein für Konsumenteninformation entsprechende Unterstützung zukommen lassen um Konsumenten besser vor Datenmissbrauch zu schützen?*

Seit 1992 werden dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Rahmen eines Werkvertrages unter anderem seitens des jeweils für Konsument*innenschutz zuständigen Ministeriums die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, um Gerichtsverfahren (Verbandklagen und Musterprozesse) zu führen. Seit Inkrafttreten der DSGVO werden sämtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen von Abmahnungen und Verbandsklagen auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Verstöße geprüft.

Allerdings sind die Möglichkeiten des VKI als klagsbefugten Verband gegen Datenschutzverstöße vorzugehen sehr eingeschränkt.

Aus der Sicht des Verbraucher*innenschutzes wären weitere Verbesserungen möglich, wenn klagsbefugten Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit einer Verbandsklage geltend zu machen (Option des Art 80 Abs. 2 DSGVO), Tatbestandskatalog des § 28a KSchG. Viele Verstöße liegen beispielsweise in der Verletzung von Informationspflichten durch Unterlassung oder in anderen gesetzwidrigen Geschäftspraktiken. Dagegen könnte mit Verbandsklagen vorgegangen werden.

Frage 5: Welche Maßnahmen setzt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um Konsumenten präventiv vor Datenmissbrauch zu schützen?

Die DSGVO verfolgt das Ziel digitaler Selbstbestimmung und umfasst das Recht des Einzelnen aktiv zu bestimmen, wer wann und zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten erheben und verwenden darf. Um dieses Recht ausüben zu können, bedarf es nicht nur Wissen um diese Rechte, sondern auch das Bewusstsein dafür, dass Daten für Unternehmen eine wertvolle Ressource darstellen und dass Unternehmen, insbesondere global agierende Unternehmen, diese Daten zu Profitmaximierung verwenden.

Auf der Website meines Ressorts www.konsumentenfragen.at wird zum Thema Datenschutz ein Schwerpunkt gesetzt. Die Website informiert Verbraucher*innen über ihre Rechte als Betroffene und berichtet laufend über aktuelle Judikatur in diesem Bereich. Es ist mir als für Konsument*innenschutz zuständigen Minister ein großes Anliegen, Konsument*innen dahingehend zu stärken, ihre Rolle als aktiver, selbstbestimmter Akteur bewusst wahrzunehmen.

Prävention spielt auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung eine wichtige Rolle. Eine wirksame und konsequente Verfolgung von Verstößen - sowohl zivil- wie auch öffentlich-rechtlich - wird mittelfristig auch ein Umdenken der Wirtschaft nach sich ziehen müssen.

Mein Ressort unterstützt finanziell sowohl die Tätigkeit des Vereins für Konsumenteninformation (siehe Frage 4), der die zivilrechtlichen Aspekte des Datenschutzes im Bereich des Verbraucherschutzes abdeckt wie auch die der europäischen Datenschutz-Plattform noyb, die die verwaltungsrechtlichen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten ausschöpft. Der norwegische Verbraucherschutzverband hat, in Zusammenarbeit mit noyb, drei formelle Beschwerden gegen die Gay/Bi-Dating-App Grindr und fünf Adtech-Unternehmen bei der norwegischen Datenschutzbehörde eingereicht. Noyb hat angekündigt in den kommenden Wochen ähnliche Beschwerden für einen österreichischen iOS-Nutzers bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzureichen.

Frage 6: Welche Informationen bzw. -wo können diese eingesehen werden, werden den Konsumenten zur Verfügung gestellt, damit ein möglicher Datenmissbrauch rechtzeitig erkannt werden kann?

Nach Art 15 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, wenn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Rahmen dieser Auskunftspflicht, die der Betroffene aktiv wahrnehmen muss, hat der Verantwortliche unter anderem bekanntzugeben, an welche Empfänger*innen die Daten weitergegeben werden. Auch wenn sich dadurch nicht unmittelbar ein Datenmissbrauch ableiten lässt, kann eine explizite Information den Verbraucher*innen verdeutlichen, in welchem Ausmaß im konkreten Fall Datenverarbeitung vorgenommen wird. Es verschafft Betroffenen ein klares Bild über ihre Rechtsposition und in weiterer Folge die Möglichkeit, seine Betroffenenrechte bewusster wahrzunehmen.

Bei groben Verstößen, sogenannten „data breaches“, sieht die DSGVO Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen vor. Als „data breach“ ist z.B. ein Vorfall zu verstehen, durch den Unbefugten der Zugriff auf Daten möglich wird (z.B. Verlust eines Datenträgers, Hackerangriff...). So hat der Verantwortliche unter anderem auch die betroffene Person zu benachrichtigen, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

